

17.11.92

VP - Fz

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Eröffnungsbilanz der Deutschen Reichsbahn zum 1. Juli 1990

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (323) - 910 03 - Bi 18/92

Bonn, den 17. November 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

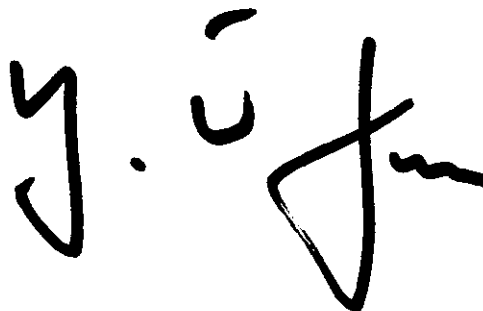
In sinngemäßer Anwendung des § 32 Abs. 6 des Bundesbahngesetzes vom
13. Dezember 1951 (BGBl. I S. 955) übersende ich die

Eröffnungsbilanz der Deutschen Reichsbahn
zum 1. Juli 1990

in 70-facher Ausfertigung*) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Eröffnungsbilanz ist vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen
mit dem Bundesminister der Finanzen durch Erlaß festgestellt worden.

Auf jeder Ausfertigung ist der Feststellungserlaß abgedruckt.



*) als Sonderdruck verteilt

12.02.93

Beschluß**des Bundesrates**

zur

Eröffnungsbilanz der Deutschen Reichsbahn zum 1. Juli 1990

Der Bundesrat hat in seiner 652. Sitzung am 12. Februar 1993 beschlossen, von der Eröffnungsbilanz der Deutschen Reichsbahn zum 1. Juli 1990 Kenntnis zu nehmen.

Im übrigen weist der Bundesrat ausdrücklich darauf hin, daß die Strukturreform der Eisenbahnen des Bundes von den Ländern nur dann mitgetragen werden kann, wenn ihnen für die im Rahmen der Bahnstrukturreform aus einer Regionalisierung der Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs erwachsenden Lasten ein angemessener finanzieller Ausgleich gewährt wird. Dieser Ausgleich muß dauerhaft sein, die entstehenden Defizite voll abdecken, der künftigen Kostenentwicklung angepaßt werden und darüber hinaus bislang unterlassene notwendige Investitionen umfassen. Die den Ländern im Rahmen eines solchen bedarfsorientierten Ausgleichs zufließenden Mittel dürfen ferner nicht in den finanzkraftorientierten Länderfinanzausgleich einbezogen werden. Aus diesem Grund befürwortet der Bundesrat eine Beteiligung der Länder an der Mineralölsteuer. Der Bundesrat geht davon aus, daß die Kosten der Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem derzeitigen Kenntnisstand auf rd. 14 Mrd. DM pro Jahr zu beziffern sind. Er stellt fest, daß die bislang durch den Bundesminister für Verkehr den Ländern zugesagten Mittel in Höhe von ca. 6,4 Mrd. DM nicht ausreichend sind; auf dieser Grundlage kann der Bundesrat der zur Durchführung der Bahnstrukturreform erforderlichen Grundgesetzänderung nicht zustimmen.